Beitragsordnung des Parkour Jena e.V.

Stand: Oktober 2026

I. Grundlage

Die Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist § 9 der Satzung.

II. Solidaritätsprinzip

Die wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher auf die pünktliche und vollständige Erfüllung der Beitragspflichten aller Mitglieder angewiesen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Verein seine Aufgaben vollumfänglich erfüllen und die Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen kann.

III. Beschlüsse

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt nach § 9.2 der Vereinssatzung der Gesamtvorstand.

2. Die Festlegung der Zahlweise und Fälligkeit erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

3. Neue Mitglieder erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändig.

IV. Höhe der Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 20,- Euro. Für Studierende, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende (FSJ, FÖJ, BFD) sowie Rentner:innen und Pensionär:innen besteht die Option eines reduzierten Beitrags. Dieser beträgt monatlich 15,- Euro.
Die Berechtigung zur Ermäßigung ist durch geeignete Nachweise gegenüber dem Vorstand zu belegen. Die Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen und regelmäßig zu erneuern, solange die Voraussetzungen für die Ermäßigung bestehen.

2. Fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe ihres monatlichen Beitrags selbst. Diese darf 1,- Euro pro Monat nicht unterschreiten.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Tagesmitglieder zahlen einen Beitrag von 6,- Euro.

V. Höhe der Aufnahmegebühr

Der Verein verzichtet auf eine Aufnahmegebühr.

VI. Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit

1. Der Beitrag wird jeweils zum ersten Werktag eines jeden Monats fällig.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Für etwaige Lastschriftrückgaben trägt das Mitglied die hierfür entstehenden Kosten.

3. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Bar oder mittels Überweisung wird nur in Ausnahmefällen gewährt und ist dem Gesamtvorstand gegenüber begründet zu beantragen.

4. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

VII. Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

VIII. Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugehen. Zur Berechnung der Frist gilt das Datum des Poststempels des Kündigungsschreibens.

IX. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2026 in Kraft gilt bis zur anderweitigen Beschlussfassung des Gesamtvorstandes auf unbestimmte Dauer.